

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 04.12.2007

Samtgemeinde Papenteich

Holzappel  
Samtgemeindegemeindevorsteher

(L. S.)

### **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Allgemeines**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Papenteich, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen (Bestattungseinrichtungen), für die Zustimmung zur Einrichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2 – Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Siehe 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.2018, gültig ab 01.01.2019

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 836 dieses Amtsblattes



### **§ 3 – Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte (Antragsteller).

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrere Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, der Bestattungseinrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen schriftlichen Gebührenbescheid.

Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 5 – Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen**

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 – Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der in § 2 festgelegten Sätze.

### **§ 7 – Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8 – Rechtsbehelf**

Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 07.07.2003 in der ab 01.08.2003 geltenden Fassung außer Kraft.

Meine, den 11.12.2007

Holzapfel  
 Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 21. November 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	17.100	0	999.300	1.016.400
die Ausgaben	17.100	0	999.300	1.016.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	112.800	469.000	356.200
die Ausgaben	0	112.800	469.000	356.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.